

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Novellierung des Verpackungsgesetzes: Mehr Registrierung, weniger Einweg	2
International	3
Klimapolitik: China startet nationalen Emissionshandel ohne "Cap"	3
Deutsch-kubanische Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich offiziell eröffnet	4
Europa	5
Umweltausschuss fordert klare Vorgaben zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs in der EU.....	5
REACH: Kandidatenliste erweitert	6
SRU veröffentlicht Empfehlungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	6
Neuerungen der Verpackungsverordnung in Schweden	7
EU-Kommission genehmigt zweites europäisches IPCEI-Batterieprojekt.....	7
Neue BMU-Förderrichtlinie "Dekarbonisierung in der Industrie"	8
Interessenbekundungsverfahren für Wasserstoff-Förderung im Rahmen von IPCEI gestartet.....	9
Portugiesische EU-Ratspräsidentschaft: Green Deal bleibt Top-Priorität.....	10
EU-Klimaschutzgesetz: Umweltminister verabschieden Position der 27 Regierungen	11
Green Deal: Umweltausschuss fordert CO ₂ -Grenzausgleich ab 2023	12
CO ₂ -Grenzausgleich: Industrieausschuss empfiehlt Auslaufen der freien Zuteilung	13
TEN-E Verordnung: Kommissionsvorschlag schließt Erdgasinfrastruktur aus.....	14
Europäische Außenminister fordern Ende der Kohleverstromung weltweit.....	15
Eurostat veröffentlicht Tool zum Vergleich der Strom- und Gaspreise in Europa	15
Deutschland	16
Referentenentwurf zur Änderung der 1. BImSchV	16
Zulassung von Erneuerbare-Energien-Anlagen	17
Bundesregierung beschließt neues Biodiversitätszentrum	18
Bundeskabinett beschließt Änderung des VerpackG.....	18
Wasserrahmenrichtlinie: Bundesländer veröffentlichen Entwürfe der Bewirtschaftungspläne	19
Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlichen Monitoringbericht 2020.....	20
Windausbau an Land 2020.....	22
EEG-Konto schließt mit dickem Minus	22
BMW plant Auktionsprogramm für Import von grünem Wasserstoff.....	23
E-Mobilität: Bundeskabinett will Schnellladegesetz im Februar beschließen.....	24
Übertragungsnetzbetreiber legen 1. Entwurf für NEP 2035 vor	25
Bundestag verabschiedet Novelle des Bundesbedarfsplangesetz	26
CO ₂ -Bepreisung: DEHSt-Leitfaden für Inverkehrbringer von Brennstoffen.....	27
Veranstaltungen	28
Internationale Potenziale für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien	28
Service	29

Editorial

■ **Novellierung des Verpackungsgesetzes: Mehr Registrierung, weniger Einweg**

Neue Anforderungen an Unternehmen ab Juli 2021

Seit etwas mehr als zwei Jahren ist das Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft. Nun stehen umfassende Änderungen des Regelwerks an. Ende Januar hat das Bundeskabinett die Novelle beschlossen. Bereits am 3. Juli sollen die ersten Vorschriften in Kraft treten, weitere Vorgaben greifen stufenweise ab dem Jahr 2022.

Anlass für die Novelle sind Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Einwegkunststoffrichtlinie. Daneben sollen auch einige neue nationale Regelungen getroffen werden. Für Unternehmen sieht der Entwurf zuerst einmal zahlreiche neue Anforderungen vor: So sollen künftig alle Verpackungen – von Transportverpackungen bis hin zu Serviceverpackungen – bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister registriert werden. Ziel ist es, bisherige „Trittbrettfahrer“ verstärkt in die Pflicht nehmen zu können, ihrer Produktverantwortung gemäß dem VerpackG nachzukommen. Die Rolle der Zentralen Stelle soll auf diese Weise insgesamt gestärkt werden.

Erstmals wird im VerpackG entsprechend europäischen Vorgaben eine Mindesteinsatzquote für Rezyklate gesetzlich verankert. Ab 2025 müssen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus mindestens 25 % Kunststoffrezyklaten bestehen. Ab 2030 gilt dies dann für sämtliche Einwegkunststoffflaschen inklusive einer Quotensteigerung auf 30 % Mindestrezyklateinsatz.

Darüber hinaus soll mit der geplanten Ausweitung der Pfandpflicht der Einsatz von Einweggetränkeflaschen insgesamt vermindert werden. Die Bundesregierung setzt auf „mehr Mehrweg“. Ab Anfang nächsten Jahres sollen daher sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen und Dosen bepfandet werden, also auch die bisher pfandfreien Fruchtsäfte, Fruchtsaftschorlen oder alkoholischen Mischgetränke. Milch und Milchgetränke sollen 2024 folgen.

Der verstärkte Einsatz von Mehrweg soll zudem auch im „To-Go“-Bereich für Speisen und Getränke gefördert werden. Voraussichtlich ab 2023 sind Restaurants, Cafés und Imbisse mit entsprechendem Angebot verpflichtet, neben Einwegkunststoffbehältern und Einweggetränkebechern auch Mehrwegalternativen anzubieten. Der Verbraucher soll die Wahl haben. Aus diesem Grund soll zwischen den Produkten auch

Preisgleichheit herrschen, d. h. die Mehrwegalternativen dürfen nicht teurer sein als die Einwegprodukte.

Kleine Betriebe, wie etwa der „Kiosk um die Ecke“ mit insgesamt fünf Beschäftigten und einer Ladenfläche von maximal 80 Quadratmetern sollen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Allerdings sollen sie den Kunden die Möglichkeit bieten, selbst mitgebrachte Behälter befüllen zu lassen.

Mit dem Ziel Wettbewerbsgleichheit zwischen stationärem und Onlinehandel zu schaffen, sollen Fulfillment-Dienstleister und elektronische Marktplätze verstärkt in die Verantwortung genommen werden. Diese Betreiber sollen künftig verpflichtet werden, die Systembeteiligung von Herstellern zu überprüfen. Liegt ein Verstoß gegen die Verpflichtung vor, dürfen diese verpackten Waren nicht vertrieben werden.

Im März wird sich der Umweltausschuss des Bundestages mit der Novelle befassen. Dabei wird er prüfen, ob bei der Ausdehnung der Registrierungspflichten der Ertrag den Aufwand rechtfertigt. (EW)

International

■ Klimapolitik: China startet nationalen Emissionshandel ohne "Cap"

Kohlekraftwerke im Fokus

Das System ist seit dem 1. Februar 2021 in Kraft. Es erfasst ca. 2.200 Kraftwerke und Eigenerzeugungsanlagen aus der energieintensiven Industrie.

Der Emissionshandel, seit 2011 in Vorbereitung, sollte ursprünglich bereits im Jahr 2017 starten. Bislang gab es lediglich Pilotprojekte in einigen Provinzen und Städten.

Das chinesische Emissionshandelssystem unterscheidet sich grundlegend vom Europäischen Emissionshandelssystem (EU ETS).

So wird keine feste Obergrenze ("Cap") für die Emissionsmenge festgelegt. Stattdessen wird bei einer Ausweitung der Produktion die Grenze angehoben. Ziel ist damit - anders als im EU ETS - keine absolute Senkung der Treibhausgasemissionen, sondern die Reduktion der Treibhausgasintensität der Produktion. Die Kraftwerke erhalten zudem die meisten Zertifikate frei zugeteilt. Für die großen und effizienteren Kohlekraftwerke rechnen Analysten gar mit einer freien Zuteilung, die den Bedarf zu 100 Prozent abdeckt. In der EU erhalten Kraftwerke seit 2013 für die bei der Stromproduktion anfallenden Emissionen keine freie Zuteilung mehr.

Darüber hinaus erfasst das chinesische ETS aktuell ausschließlich Kraftwerke, die zur Stromerzeugung genutzt werden. Das EU ETS umfasst auch Feuerungsanlagen der energieintensiven Industriebranchen (Stahl, Chemie, Aluminium etc.), die im globalen Wettbewerb stehen. Über den Zeitpunkt der Ausweitung des chinesischen ETS auf Industrieanlagen liegen aktuell keine Informationen vor.

Anlagenbetreiber in China können in begrenztem Maße auf chinesische Projektgutschriften zurückgreifen, um ihren Zertifikatebedarf zu decken. Emissionen der Kraftwerke werden damit u. a. durch Investitionen in die Aufforstung oder in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen kompensiert. Die EU hat entschieden, ab der 4. Handelsperiode (2021 - 2030) im EU ETS keine Projektgutschriften mehr zuzulassen.

Die Europäische Union hat China bei der Vorbereitung seines Emissionshandelssystems im Rahmen einer bilateralen Kooperation unterstützt.

In den Jahren 2000 bis 2018 hat sich die installierte Kohlekraftwerksleistung in China auf 1.007 GW vervierfacht. Gleichzeitig hat sich der durchschnittliche Wirkungsgrad signifikant verbessert. Auch im Jahr 2020 wurden weitere neue Kohlekraftwerke geplant.

China will die eigenen Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2030 senken und bis zum Jahr 2060 CO₂-neutral werden. (JSch)

■ **Deutsch-kubanische Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich offiziell eröffnet**

Exportinitiative Umwelttechnologien

Im Rahmen der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde am 10. Dezember 2020 die deutsch-kubanische Allianz für nachhaltige Entwicklung im Umweltbereich eröffnet.

Ziel der deutsch-kubanischen Allianz für nachhaltige Entwicklung ist eine intensivere Zusammenarbeit in den Themen Kreislaufwirtschaft, Wasser und nachhaltige Mobilität. Zum Start der Allianz organisierte das Deutsche Büro zur Förderung von Handel und Investitionen in Kuba ([AHK Kuba](#)) gemeinsam mit dem kubanischen Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt eine Eröffnungsveranstaltung mit hochrangigen Teilnehmern.

So nahmen an der Veranstaltung u. a. die Botschafterin der Republik Deutschland in Kuba, Heidrun Tempel, der Generalsekretär der kubanischen Handelskammer, Omar de Jesús Fernández, der Delegierte der deutschen Wirtschaft in Kuba, Gunther Neubert, sowie die Vizeministerin des Ministeriums für Wissenschaft, Technologie und Umwelt, Adiane Taboada, teil. Aus Deutschland zugeschaltet waren Florian Pronold, Parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministeriums für

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Volker Treier, Außenwirtschaftschef des Deutschen Industrie- und Handelskammertages und Ramón Ripoll, Botschafter der Republik Kuba in Deutschland.

Als zentralen Bestandteil der Allianz baut die AHK Kuba derzeit eine digitale Plattform auf, auf der sie gemeinsam mit ihren Partnern über aktuelle Umweltprojekte und bilaterale Geschäftsmöglichkeiten berichten wird. Die Plattform soll zudem den direkten Kontakt zwischen Forschungseinrichtungen, Zivilgesellschaft und Umweltunternehmen aus Deutschland und Kuba ermöglichen.

Informationen zu weiteren AHK-Projekten und Chambers for Green-Tech finden Sie auf der [Projektwebsite](#) und der Website der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#). (Peu)

Europa

■ **Umweltausschuss fordert klare Vorgaben zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs in der EU**

Verbindliche Ziele zur Verbrauchsreduzierung gefordert

Der Umweltausschuss des EU-Parlaments (ENVI) hat am 27. Januar 2021 seinen Bericht zum zweiten Aktionsplan Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission aus dem März des vergangenen Jahres verabschiedet. Darin ist etwa die Aufforderung gegenüber der Kommission zur Festlegung verbindlicher Ziele zur Verbrauchsreduzierung von Ressourcen vorgesehen.

Diese sollen festgelegt werden, um bis zum Jahr 2050 eine vollständige Kreislaufwirtschaft frei von Schadstoffen zu verwirklichen. Bereits bezogen auf das Jahr 2030 sollten nach dem Bericht ferner konkrete Vorgaben für Mindestzyklanteile in allen Produkten festgelegt werden. Um die Einhaltung dieser Ziele verfolgen zu können, schlägt der Bericht die Einführung von vergleichbaren Kreislaufindikatoren für Materialien und den Verbrauch von Produkten vor. Auch die geplante deutliche Erweiterung der Ökodesign-Richtlinie hinsichtlich nichtenergiebezogener Produkte wird vom Umweltausschuss deutlich unterstützt. Diese sollte horizontale Nachhaltigkeitsprinzipien und produktspezifische Standards hinsichtlich Haltbarkeit, Wiederverwendbarkeit, Reparierbarkeit sowie Schadstofffreiheit und Mindestzyklanteilen in Produkten festlegen.

Voraussichtlich noch im Februar wird das Europäische Parlament über die Annahme des Berichts des Ausschusses als seine Gesamtposition für die weiteren Verhandlungen abstimmen.

Den Bericht des Ausschusses finden Sie [hier](#). (MH)

Stoffbeschränkungen für Unternehmen möglich

■ REACH: Kandidatenliste erweitert

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 19. Januar 2021 mitteilt, ist die Kandidatenliste im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH um zwei Stoffe erweitert worden. Dabei handelt es sich um Stoffe, die etwa in Lösemitteln oder zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummireifen verwendet werden. Auf Unternehmen, welche diese Stoffe zur Herstellung ihrer Produkte verwenden, könnten damit mittelfristig neue Vorgaben zur Beschränkung oder Zulassungsbeantragung zur Stoffnutzung zukommen. Dies hängt nun von anschließenden Stoffprüfungen und entsprechenden rechtlichen Einordnungen im Rahmen der REACH-Verordnung ab. Die Mitteilung der ECHA und die genannten Stoffe finden Sie [hier](#). (MH)

EU-Plastikabgabe soll Lenkungswirkung entfalten

■ SRU veröffentlicht Empfehlungen zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft

In einem offenen Brief an das Bundesumweltministerium (BMU) spricht sich der Sachverständigenrat dafür aus, durch zusätzliche Maßnahmen die eingesetzten Kunststoffmengen zu reduzieren und Produkte kreislaufgerechter zu gestalten – etwa durch den Einsatz von Mehrweglösungen oder eine stärkere Förderung von Rezyklaten. Des Weiteren wird empfohlen, die neu eingeführte EU-Plastiksteuer für neue Lösungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kunststoff zu nutzen.

Konkret werden dem BMU folgende Ansätze vorgeschlagen:

- Stärkung der Abfallvermeidung, etwa durch Verpflichtung des Handels zu einem Mindestangebot an Mehrweglösungen oder der Förderung von Mehrwegangeboten in den Bereichen Lebensmittel, Kosmetik und Putzmittel.
- Finanzielle Unterstützung von KMUs, damit diese verstärkt innovative Lösungen in den Markt tragen können.
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Rezyklaten, etwa durch eine zusätzliche Besteuerung von Primärrohstoffen für die Kunststoffherzeugung.
- Bemessung der Lizenzentgelte nach § 21 VerpackG stärker in den Fokus rücken.

Für die EU-Ebene wird folgendes vorgeschlagen:

- Produktregulierung sollte sich an den Anforderungen der Rezyklierbarkeit ausrichten, hierfür solle sich die Bundesregierung einsetzen, etwa in der Initiative für nachhaltige Produkte oder bei den Vorhaben zur Verringerung von Verpackungsabfällen.
- Unterstützung für den Einsatz von Mindestrezyklateinsatzquoten durch die Bundesregierung. Vorbild für weitere Quoten könnten die Regelungen zu Getränkeflaschen in der Einwegprodukterichtlinie sein. (EW)

■ Neuerungen der Verpackungsverordnung in Schweden

Registrierungspflicht bei den Behörden

Zum Jahreswechsel sind in Schweden einige Bestimmungen der neuen Verpackungsverordnung in Kraft getreten. Dazu zählen die Registrierungs- und Auskunftspflicht an die Behörden. Außerdem sind ab 2021 auch ausländische Onlineshops betroffen. Die neuen Regelungen treten in mehreren Schritten in Kraft.

Ziel der Neuregelung ist es, die anfallenden Mengen an Verpackungsabfall zu reduzieren, indem die Hersteller von verpackten Waren mehr Verantwortung für das Einsammeln und Recyceln übernehmen müssen.

Die neue Verordnung betrifft vor allem Hersteller von verpackten Waren aller Art, die auf dem schwedischen Markt vertrieben werden, aber auch Kommunen und Betreiber von Sammel- und Recyclingsystemen müssen sich auf Veränderungen einstellen.

Mehr Informationen und Details zu den neuen Vorgaben finden Sie [hier](#). (EW)

■ EU-Kommission genehmigt zweites europäisches IPCEI-Batterieprojekt

12 deutsche Unternehmen sollen Förderung erhalten

Die EU-Kommission hat das von Deutschland koordinierte zweite europäische Großvorhaben zur Batteriezellfertigung mit dem Titel „European Battery Innovation - EuBatIn“ genehmigt. Dadurch können elf Unternehmen mit Standorten in Deutschland durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und insgesamt 42 Unternehmen aus zwölf Mitgliedstaaten von ihren jeweiligen Regierungen gefördert werden.

EuBatIn zielt darauf ab, knappe Rohstoffe, wie Kobalt und Graphit, in Lithium-Ionen-Batterien zu minimieren oder zu ersetzen sowie die Entwicklung neuer Batterietypen voranzutreiben. Durch die nun erteilte

Beihilfegenehmigung können seitens des BMWi die Unternehmen ACI Systems, Alumina Systems, BMW, Cellforce Group, EringKlinger, Liofit, Manz, Northvolt, SGL Carbon, Skeleton Technologies und Tesla gefördert werden. Teil dieses europäischen IPCEI-Projektes sind ebenfalls Spanien, Frankreich, Belgien, Österreich, Italien, Polen, Schweden, Finnland, die Slowakei, Kroatien und Griechenland. Die zwölf EU-Mitgliedstaaten werden in den kommenden Jahren bis zu 2,9 Milliarden Euro an Finanzmitteln zur Verfügung stellen. Zusätzlich sollen private Investitionen von neun Milliarden Euro mobilisiert werden. Zahlreiche länderübergreifende Kooperationen sind vorgesehen.

IPCEI steht für Important Project of Common European Interest. Dabei handelt es sich um ein grenzüberschreitendes, wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, das staatlich gefördert wird. Die 42 Teilnehmer, darunter auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), werden untereinander und mit über 150 externen Partnern aus Europa (z. B. Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen und KMU) in rund 300 geplanten Projekten zusammenarbeiten. Die Laufzeit des Gesamtvorhabens endet voraussichtlich 2028.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Seite des BMWi oder bei der Europäischen Kommission. (Gol, Gosau)

■ Neue BMU-Förderrichtlinie "Dekarbonisierung in der Industrie"

Zwei Milliarden Euro zur Senkung prozessbedingter Emissionen

Seit dem 1. Januar 2021 ist die neue BMU-Förderrichtlinie "Dekarbonisierung in der Industrie" in Kraft getreten. Förderfähig sind Projekte in energieintensiven Industrien mit prozessbedingten Emissionen, mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Zwei Milliarden Euro stehen dafür bis 2024 zur Verfügung.

Energieintensiven Branchen, wie der Stahl-, Zement-, Kalk- und Chemieindustrie, soll dabei geholfen werden, schwer vermeidbare, prozessbedingte Treibhausgasemissionen durch den Einsatz von Klimaschutztechnologien umfangreich und dauerhaft zu reduzieren. Die Förderrichtlinie finden Sie [hier](#).

Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie Konsortien von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wenn sie einer Branche angehören, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst wird und prozessbedingte Emissionen aufweist. Der Antragsteller muss Anlagen planen oder betreiben, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissi-

onsschutzgesetzes genehmigt werden. Zudem muss sich eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland befinden und die Umsetzung des Förderprojekts in Deutschland geplant sein.

Ansprechpartner für das Förderprogramm ist das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA).

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). (Gol, tb)

■ **Interessenbekundungsverfahren für Wasserstoff-Förderung im Rahmen von IPCEI gestartet**

Skizzen bis 19. Februar

Wasserstofftechnologien und -systeme können als sogenanntes IPCEI-Projekt gefördert werden. Bei diesen transnationalen Projekten gelten gelockerte EU-Beihilferegeln. Ab sofort können Unternehmen ihr Interesse für eine solche Förderung bekunden und ihre Vorhaben-Skizzen bis zum 19. Februar 2021 einreichen.

Die [Umsetzung des IPCEIs für Wasserstofftechnologien](#) und -systeme erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Die Förderung erfolgt gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) und den Bundesländern.

Vorhaben aus den folgenden Bereichen gehören laut Bekanntmachung zum Anwendungsbereich des Förderverfahrens:

- Erzeugung

Herstellung von grünem Wasserstoff, Umwandlung von grünem Wasserstoff in Gase, Flüssigkeiten oder Chemikalien (Wasserstoffderivate)

- Infrastruktur

Ein- und Ausspeisung von Wasserstoff oder dessen Derivaten, Speicherung von Wasserstoff und dessen Derivaten (Zubau/Umwidmung), leitungsgebundener (Zubau/Umwidmung) und nicht leitungsgebundener Transport von Wasserstoff und dessen Derivaten einschließlich notwendiger Peripherieanlagen

- Nutzung Industrie

Nutzung von Wasserstoff bzw. dessen Derivaten in industriellen Produktionsprozessen, Entwicklung und Herstellung von Brennstoffzellen zur Verstromung von Wasserstoff (außerhalb des Mobilitätssektors)

- Nutzung Mobilität

Entwicklung und Herstellung von Brennstoffzellensystemen für Fahrzeugantriebe, Entwicklung und Herstellung leichter und schwerer Lkw/Nutzfahrzeuge, Busse, Fracht- und Personenzüge, Pkw in Flottenanwendungen, Luft- und Schifffahrt mit Antrieb auf Wasserstoffbasis, Errichtung von Tankstellen- bzw. Betankungsinfrastruktur.

Ab sofort können die Projektskizzen für Investitionsvorhaben in den genannten Bereichen eingereicht werden. Weitere Informationen und den Link zum Hochladen der Projektskizzen finden Sie [hier](#). Weitere Informationen zu Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse mit dem Binnenmarkt finden Sie auf der Seite der [EU-Kommission](#). (Gol, Gosau)

Umwelt- und Klimapolitik im Fokus

■ Portugiesische EU-Ratspräsidentschaft: Green Deal bleibt Top-Priorität

Der Green Deal steht im Zentrum der umwelt-, klima- und energiepolitischen Agenda der Ratspräsidentschaft, die Portugal am 1. Januar 2021 für die nächsten sechs Monate übernommen hat.

Dies betrifft konkret etwa die Bereiche der Kreislaufwirtschaft oder der Chemikalien. So sieht das Arbeitsprogramm vor, verschiedene Maßnahmen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft der EU-Kommission zum Beispiel hinsichtlich der nachhaltigen Produktgestaltung vorantreiben zu wollen. Ähnliches gilt hinsichtlich der Chemikalienstrategie der EU-Kommission aus dem vergangenen Jahr. Für Unternehmen wären damit potenzielle neue Vorgaben zu Herstellungsprozessen und Materialeinsatz verbunden. Auch die Überarbeitung rechtlicher Vorgaben für Batterien soll einen Schwerpunkt bilden.

Die klimapolitische Agenda der Ratspräsidentschaft wird von den Bemühungen um eine Einigung mit dem Europäischen Parlament auf das europäische Klimagesetz bestimmt sein. Die Verordnung über ein europäisches Klimagesetz soll höhere Klimaziele für die Jahre 2030 und 2050 festlegen. Bei den Gesetzgebern umstritten ist vor allem noch die Anhebung des CO₂-Reduktionsziels für 2030. Diese wird zu einer sehr umfassenden Anpassung fast aller klima- und energierechtlicher Vorgaben der EU führen. Unternehmen werden hiervon in vielfältiger Weise betroffen sein. Unter anderem werden sie im europäischen Emissionshandel mehr für Zertifikate bezahlen müssen. Geplant ist auch eine Anhebung der CO₂-Emissionsgrenzwerte für Pkw.

Energiepolitisch wird die Reform der Verordnung der EU über grenzüberschreitende Energieinfrastrukturen im Fokus stehen. Diese legt Re-

geln fest, um die Planung und Realisierung wichtiger, grenzüberschreitender Energieinfrastrukturvorhaben zu beschleunigen. Direkt betroffen hiervon sind vor allem die Netzbetreiber. Doch auch für die Gesamtwirtschaft sind die Vorhaben wichtig, da sie Grundlage für das Funktionieren des europäischen Energiebinnenmarkts sind, der zu einer günstigeren und sichereren Versorgung mit Strom und Gas beiträgt. Im April ist eine Konferenz zum Thema grüner Wasserstoff geplant. Wasserstoff als klimafreundlicher Energieträger und Ausgangsstoff spielt für die Dekarbonisierung der Industrie auch in Deutschland eine zentrale Rolle. (JSch, MH)

Verhandlungen mit dem Parlament laufen

■ EU-Klimaschutzgesetz: Umweltminister verabschieden Position der 27 Regierungen

Nach der Einigung der Staats- und Regierungschefs auf ein höheres 2030-Klimaziel haben die Umweltminister bei ihrer Sitzung am 17.12.2020 die Position der Regierungen zum Vorschlag der EU-Kommission verabschiedet. In den nächsten Monaten verhandelt der Rat nun mit dem Europaparlament die finale Ausgestaltung des Gesetzes. Die höheren Klimaziele der EU werden weitreichende Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft haben.

Die Verabschiedung der Verhandlungsposition der Regierungen durch die Umweltminister war möglich geworden, nachdem sich die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel am 10. und 11. Dezember 2020 auf eine Anhebung des 2030-Klimaziels von 40 auf 55 Prozent gegenüber 1990 geeinigt hatten.

Das Europäische Parlament hat sich bereits im Oktober 2020 für eine Anhebung des 2030-Klimaziels der EU auf 60 Prozent ausgesprochen.

Die Europäische Kommission hat im März 2020 im Rahmen des Green Deal einen Verordnungsvorschlag für ein europäisches Klimagesetz vorgelegt und diesen im September 2020 um einen Vorschlag für die Anhebung des 2030-Klimaziels von 40 auf 55 Prozent gegenüber 1990 ergänzt. Der Entwurf sieht neben einem höheren 2030-Klimaziel vor, dass die Europäische Union sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom Europäischen Parlament und Mitgliedstaaten im Rat unterstützt.

Im Juni 2021 wird die Kommission eine Vielzahl an Gesetzgebungsvorschlägen vorlegen, um die geforderten, zusätzlichen CO₂-Einsparungen tatsächlich zu erreichen. Unter anderem soll das Europäische Emissionshandelsystem (EU ETS) reformiert werden, indem die Menge der für Unternehmen zur Verfügung stehenden Zertifikate schneller verknappt

wird als bislang geplant. Der DIHK hat im September [eine Analyse](#) der Auswirkungen der Zielverschärfung auf die Unternehmen vorgelegt.

Am 17. Dezember 2020 hat die Europäische Union bereits ein auf 55 Prozent erhöhtes 2030-Klimaziel an die Vereinten Nationen [gemeldet](#). Das Pariser Übereinkommen sieht vor, dass die Vertragsstaaten ihre Klimaschutzzusagen – die sog. "national festgelegten Beiträge" – regelmäßig aktualisieren. U. a. waren die Vertragsstaaten angehalten, die bestehenden Zusagen im Jahr 2020 zu aktualisieren. (JSch)

■ **Green Deal: Umweltausschuss fordert CO2-Grenzausgleich ab 2023**

Freie Zuteilung soll auslaufen

Die Abgeordneten haben sich am 5. Februar 2021 für die Einführung eines CO2-Grenzausgleichsmechanismus im Jahr 2023 ausgesprochen. Die freie Zuteilung im Europäischen Emissionshandel soll im Gegenzug "schnell" auslaufen.

Gefordert wird im Bericht des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments, der Anfang März im Plenum des Parlaments zur Abstimmung gestellt wird, zudem die Anlehnung des Mechanismus an das Europäische Emissionshandelssystem.

Unterstrichen wird im Bericht auch, dass die Höhe des Ausgleichs sich an der CO2-Intensität des Importprodukts orientieren müsse. Sowohl direkte und indirekte CO2-Emissionen sollten berücksichtigt werden. Bei Produkten, die klimafreundlich hergestellt werden, fielen daher keine Belastung an.

Die Abgeordneten fordern, alle Produkte aus bislang im EU ETS erfassten Sektoren in den Mechanismus zu integrieren. In einem ersten Schritt sollen ab 2023 der Stromsektor und energieintensive Branchen, wie Zement, Stahl, Aluminium, Raffinerien, Papier, Glas, Chemikalien und Düngemittel, erfasst werden.

Die Kommission wird aufgefordert, die Möglichkeit von Rabatten für europäische Exporteure, die über die effizientesten Anlagen verfügen, zu erwägen – insofern diese zum Klimaschutz beitragen und mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbar sind.

Die Europäische Kommission plant, im Juni 2021 einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Durch den CO2-Grenzausgleichsmechanismus soll verhindert werden, dass die Produktion energieintensiver Güter in Drittländer abwandert, solange die Handelspartner der Europäischen Union keine mit der EU vergleichbare Klimapolitik umsetzen.

Der Bericht gilt als Empfehlung an die Europäische Kommission, entfaltet aber keine rechtliche Wirkung. (JSch)

■ **CO₂-Grenzausgleich: Industrieausschuss empfiehlt Auslaufen der freien Zuteilung**

Testphase gefordert

Die Europaabgeordneten fordern in ihrem am 15. Dezember 2020 verabschiedeten [Bericht](#), die freie Zuteilung von Zertifikaten für Sektoren, die zukünftig dem Grenzausgleich unterliegen, nur übergangsweise zu erhalten.

Die Europäische Kommission plant, bereits im Juni 2021 im Rahmen des Green Deal einen konkreten Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen. Die Folgenabschätzung ist bereits in Arbeit.

In ihrem Initiativbericht, der rechtlich nicht bindend ist, unterstützen die Abgeordneten des Industrieausschusses des Europäischen Parlaments das Vorhaben der Kommission.

Konkret fordern die Parlamentarier, den Mechanismus in einer "Testphase" zunächst für handelsintensive Sektoren mit dem größten CO₂-Fußabdruck einzuführen. Im Text erwähnt werden Stahl, Zement, Aluminium, der Stromsektor sowie die Kunststoffindustrie, die Chemieindustrie und Düngemittelhersteller.

Die Kommission wird zudem aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, den Mechanismus mit einem schrittweisen Auslaufen der freien Zuteilung zu verbinden. Letztere solle nur übergangsweise bestehen bleiben, bis der Mechanismus vollständig eingeführt und wirksam sei.

Bewertet werden soll nach Ansicht des Industrieausschusses darüber hinaus, ob für Unternehmen mit einer besonders klimafreundlichen Produktion, die aus der EU heraus in Drittländer exportieren, Rabatte möglich wären.

Zur spezifischen Ausgestaltung des Mechanismus äußern sich die Abgeordneten nicht und verweisen stattdessen auf die Notwendigkeit einer umfassenden Bewertung aller Optionen in einer Folgenabschätzung.

Die Parlamentarier erwarten sich von einem CO₂-Grenzausgleich einen Schub für den internationalen Klimaschutz. Zugleich könne so die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie geschützt werden.

Die finale Abstimmung im Plenum des Parlaments ist im März 2021 geplant. (JSch)

Stärkere Berücksichtigung des Green Deal

■ TEN-E Verordnung: Kommissionsvorschlag schließt Erdgasinfrastruktur aus

Die Europäische Kommission hat am 15. Dezember 2020 ihren [Vor-schlag](#) für die Reform der Verordnung über die transeuropäische Energieinfrastruktur vorgelegt. Auf die Liste der Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) sollen ab 2023 keine rein fossilen Erdgasprojekte mehr aufgenommen werden. Als neue Schwerpunkte sollen Wasserstoff-Infrastruktur und Netze zur Anbindung von Offshore-Windparks definiert werden.

Mit ihrem Reformvorschlag verfolgt die Europäische Kommission vor allem das Ziel, die Verordnung im Rahmen des Green Deal stärker an den klimapolitischen Zielen der EU auszurichten. So soll sichergestellt werden, dass die durch die Verordnung in ihrer Realisierung begünstigten Energieinfrastrukturprojekte zum Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 beitragen. Alle Projekte müssten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und keine signifikant negativen Umweltauswirkungen haben.

Fernleitungen, die allein auf den Transport von Erdgas und Erdöl ausgelegt sind, sollen vor diesem Hintergrund nicht mehr als Projekte von gemeinsamem Interesse (PCI) deklariert werden können.

Diese Neuregelung würde für die Aufstellung der sechsten PCI-Liste gelten, die Ende 2023 ansteht. PCI-Vorhaben profitieren von Sonderregelungen, die ihre Planung und Realisierung beschleunigen sollen. Zudem können sie über das europäische Finanzinstrument „Connecting Europe Facility“ finanziell unterstützt werden. Der Prozess zur Erstellung der PCI-Liste wird von den Netz- und Fernleitungsbetreibern auf europäischer Ebene koordiniert. Die finale Liste wird von der Europäischen Kommission bestimmt.

Als neue Schwerpunkte für die Entwicklung grenzüberschreitender Energieinfrastruktur schlägt die Kommission Stromnetze zur Anbindung von Offshore-Windparks und Wasserstoffinfrastruktur (Netze, Speicher und Elektrolyseure) vor. Bei Wasserstoff liegt der Fokus auf zwar auf grünem, per Elektrolyse aus Ökostrom hergestellten Wasserstoff, allerdings wird anderen Herstellungsverfahren der Zugang zu den PCI-Projekten nicht verwehrt. Zudem sollen auch Projekte mit Drittländern erstmals erfasst werden können, wenn diese im gegenseitigen Interesse liegen.

Als neue Projektkategorie werden intelligente Gasnetze in die Verordnung aufgenommen. Hierbei soll es vornehmlich um die Umrüstung bestehender Infrastruktur gehen, um erneuerbare und CO₂-arme Gase in diese Netze zu integrieren und einen Beitrag zur Sektorenkopplung zu

leisten. Bei den intelligenten Stromnetzen sollen zukünftig mehr Projekte von der TEN-E-Verordnung erfasst werden.

Schließlich sollen die Strom- und Gasnetzbetreiber bei der Planung der Energieinfrastruktur in Zukunft noch enger zusammenarbeiten, um die Sektorkopplung voranzubringen. Zudem schlägt die Kommission vor, ihr eigenes Mitspracherecht und die Kontrolle der Regulierungsbehörden zu stärken. (JSch, tb, FI)

Empfehlungen für Energie- und Klimadiplomatie

■ Europäische Außenminister fordern Ende der Kohleverstromung weltweit

Bei ihrem virtuellen Ratstreffen am 25. Januar 2021 haben sich die Außenminister der 27 Mitgliedstaaten in unverbindlichen Schlussfolgerungen zudem für ein Auslaufen aller Subventionen für fossile Energieträger "entlang einer klaren Zeitachse" ausgesprochen.

Die Forderung nach einem Ende der Kohleverstromung bezieht sich auf Kraftwerke, die das anfallende CO₂ nicht abscheiden und speichern (CCS).

Die Außenminister begrüßen zudem den anstehenden Kommissionsvorschlag für ein CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und unterstreichen die Bedeutung von nationalen und internationalen Kohlenstoffmärkten.

Schließlich kündigen die Außenminister an, diplomatische Anstrengungen zu unternehmen, um Erdgas- und Ölprojekte in Drittländern auszu-bremsen. Grundsätzliches Ziel ist es, die Außen- und Sicherheitspolitik der EU stärker an den Zielen des [Green Deal](#) der EU auszurichten.

Sie können die [Ratsschlussfolgerungen](#) zur Energie- und Klimadiplomatie hier abrufen. (JSch)

Online abrufbar

■ Eurostat veröffentlicht Tool zum Vergleich der Strom- und Gaspreise in Europa

Das Statistische Amt der Europäischen Union, Eurostat, bietet ein neues interaktives Tool, über das Strom- und Gaspreise in Europa für verschiedene Verbrauchsklassen verglichen werden können.

Sie finden das Tool auf der [Eurostat-Webseite](#). (JSch)

Deutschland

■ Referentenentwurf zur Änderung der 1. BImSchV

Kleine Feuerungsanlagen

Das Bundesumweltministerium hat Verbände um Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen angeschrieben. Der Referentenentwurf schlägt Anforderungen an die Höhe der Schornsteine von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vor. Dies soll den Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung gewährleisten. Das BMU bittet um Stellungnahmen bis zum 12. Februar.

Die Verordnungsänderung regelt Anforderungen an Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 1 Megawatt. Das BMU schätzt ihre Zahl in Deutschland auf ca. 12 Millionen. Der Entwurf greift eine Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2019 auf.

Der Referentenentwurf fasst den § 19 (Ableitbedingungen für Abgase) der 1. BImSchV neu. Bisher müssen Austrittsöffnungen von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet oder wesentlich geändert werden, bei Dachneigungen bis einschließlich 20 Grad (Flachdächer) den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein. Bei Dachflächen von mehr als 20 Grad (Giebelhäuser) müssen sie den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben. Der Referentenentwurf schreibt für Anlagen, die ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung errichtet werden, nun vor, dass die Austrittsöffnung firstnah angeordnet und den First um 40 Zentimeter überragen muss. Ein horizontaler Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter würde dann nicht mehr ausreichen. Diese Neuregelung soll explizit nicht für Anlagen gelten, die vor dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung errichtet wurden und wesentlich geändert werden.

Auch die Anforderungen zu Abständen von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen sollen überarbeitet und eine Begriffsbestimmung für die "firstnahe Austrittsöffnung" soll eingeführt werden.

Von der Regelung unmittelbar betroffen sind Unternehmen, die kleine Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen (bspw. Pelletheizungen oder Holz- und Kaminöfen) betreiben, herstellen, errichten oder warten. Mittelbar betroffen sind Unternehmen, die durch Schadstoffemissionen der Anlagen belastet werden.

Aufgrund der großen Kritik aus Teilen der Wirtschaft an einem Bundesratsbeschluss zu einer vergleichbaren Anforderung, die auch bei der Modernisierung von Bestandsanlagen gegriffen hätte, musste das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der 44. BImSchV im Jahr 2019

wiederholt werden. Im Vergleich zu den Maßgaben der Länder wurde im jetzt vorliegenden Referentenentwurf der Bestandsschutz gestärkt.

Der Referentenentwurf ist auf den [Seiten des BMU](#) veröffentlicht. Unternehmen und Verbände können bis zum 12. Februar Stellungnahmen einreichen. (HAD)

■ Zulassung von Erneuerbare-Energien-Anlagen

RED-II-Umsetzung

Im Bundesrat beraten die Ausschüsse das Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED-II). Damit sollen Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) nach BImSchG und WHG über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können. Diese muss ein Verfahrenshandbuch veröffentlichen und einen Zeitplan erstellen. Der Regierungsentwurf enthält zudem einen neuen Passus zum Repowering.

Das Gesetzgebungsvorhaben betrifft EE-Anlagen, die Zulassungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) benötigen. Dies sind insbesondere Anlagen zur Nutzung von Wind oder Wasserkraft, Biomasse oder Erdwärme.

Der DIHK hat im September 2020 eine Stellungnahme zu den Referentenentwürfen abgegeben und insbesondere weitergehende Vorschläge zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren im BImSchG und WHG unterbreitet. Viele Unternehmen hatten die mögliche positive Wirkung einer einheitlichen Stelle zur Beschleunigung der Verfahren bezweifelt.

Im Vergleich zum Referentenentwurf werden die Regelungen im Regierungsentwurf nun geringfügig angepasst. Im WHG und BImSchG werden einige Klarstellungen vorgenommen. Statt in der 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren) und 12. BImSchV (StörfallIV) sollen die Regelungen zur einheitlichen Stelle nun im BImSchG umgesetzt werden.

Neu ist ein Zusatz zum Repowering in § 16f BImSchG, der besonders für Windkraftanlagen relevant werden könnte. Danach sollen „im Genehmigungsverfahren nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können“. Ein Erörterungstermin soll dann entfallen.

Die Ausschüsse im Bundesrat haben im Januar Änderungsanträge eingebracht. Das Plenum wird darüber am 12.02. abstimmen. Danach wird sich der Bundestag mit dem Gesetzgebungsverfahren beschäftigen. Die Drucksachen zu dem Gesetzgebungsverfahren finden Sie unter diesem [Link](#). (HAD)

Neues Monitoringzentrum für Artenvielfalt in Leipzig

■ Bundesregierung beschließt neues Biodiversitätszentrum

Es soll künftig Daten über den Zustand der Arten und Lebensräume in Deutschland liefern und die wissenschaftliche Beobachtung der Artenvielfalt langfristig sichern. Mit dem neuen Zentrum soll der Grundstein gelegt werden, um die Datenbasis zu Entwicklungen der biologischen Vielfalt zu verbessern. So sollen künftig Daten über Zustand der Arten und Lebensräume erhoben werden und die wissenschaftlichen Beobachtungen der Artenvielfalt langfristig sichern.

Das Biodiversitätsmonitoring nutzt standardisierte, wissenschaftlich fundierte Methoden, um über einen langen Zeitraum repräsentative Daten mit Hilfe von Stichproben zu erheben. In Deutschland gibt es bereits einige Beobachtungsprogramme, etwa ein bundesweites Vogelmonitoring. Um eine Beobachtung und Bewertung des Zustands der Biodiversität zu ermöglichen, sieht das Umweltministerium den Bedarf, Informationen aus bestehenden Programmen zusammenzuführen und durch neue zu ergänzen. Dies soll das neue Zentrum übernehmen. Zudem sollen die erhobenen Daten einfacher zugänglich gemacht werden. Das nationale Monitoringzentrum wird beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) angesiedelt.

Mehr Informationen finden Sie [hier](#) sowie auf der [Homepage des BfN](#). (EW)

Ökologische Verbesserung des Regelwerks angestrebt

■ Bundeskabinett beschließt Änderung des VerpackG

Mit der Novelle sollen Vorschriften der EinwegkunststoffRL und der AbfallrahmenRL umgesetzt werden sowie weitergehende Änderungen. Die Vorgaben sollen zum 3. Juli 2021 bzw. 1. Januar/1. Juli 2022 in Kraft treten. Das Gesetz muss noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden.

Der Regierungsentwurf sieht folgende Neuerungen vor:

- Ausweitung der Registrierungspflicht § 7 Abs. 2 S. 3/§ 9 Abs. 1

Vertreiber von Serviceverpackungen sollen sich ab 3. Juli 2021 in das Verpackungsregister LUCID eintragen. Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen sich ab 3. Juli 2022 in das Verpackungsregister LUCID eintragen.

- Ausweitung der Nachweispflicht § 15 Abs. 3

Hersteller von Transportverpackungen, Umverpackungen, die nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, sollen des Weiteren ab 1. Januar 2022 über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen einen Nachweis führen.

- Überprüfungspflicht Betreiber elektronischer Marktplätze/Fulfillmentdienstleister § 7 Abs. 7

Diese Akteure sollen ab 1. Januar 2022 überprüfen, ob die Hersteller von verpackten Waren auf ihrer Plattform im Verpackungsregister verzeichnet sind und sich an die Vorgaben des VerpackG halten. Sofern dies nicht der Fall ist, greift ein Vertriebsverbot.

- Mindestrezyklateinsatzquote für bestimmte Verpackungen § 30a

Ab 2025 müssen PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen aus mindestens 25 % Rezyklaten bestehen. Ab 2030 müssen sämtliche Einwegkunststoffgetränkeflaschen mindestens 30 % Rezyklate enthalten. Mit diesen Regelungen werden die Vorgaben aus Art. 6 der EinwegkunststoffRRL umgesetzt.

- Ausweitung der Pfandpflicht § 31

Die Pfandpflicht soll auf sämtliche Einwegkunststoffgetränkebehälter sowie Getränkedosen ausgeweitet werden. Für Milch oder Milchzeugnisse soll eine Übergangsfrist bis 2024 gelten.

- Mehrwegalternative bei Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern

Ab 2023 sollen Handel und Gastronomie für "take-away"-Speisen und -Getränke neben Einwegbehältern grundsätzlich auch Mehrwegoptionen anbieten. Eine Ausnahme gilt für Betriebe mit weniger als 80 Quadratmetern Fläche und maximal fünf Mitarbeitern. Dort soll die Option bestehen, selbst mitgebrachte Behälter zu befüllen. (EW)

■ Wasserrahmenrichtlinie: Bundesländer veröffentlichen Entwürfe der Bewirtschaftungspläne

Pläne für den Zeitraum 2022 - 2027

Die Veröffentlichung der Entwürfe für den Zeitraum 2022 - 2027 dient der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zu den Plänen gehören auch Maßnahmenprogramme, mit denen bis 2027 ein guter Zustand der Gewässer erreicht werden soll. Betroffene Bürger, Unternehmen, Kammern oder Verbände können bis in den Juni 2021 Stellung nehmen. Bis 2022 müssen die Pläne beschlossen und veröffentlicht werden.

In den Maßnahmenprogrammen werden bspw. Vorschläge für die Senkung von Stoffeinträgen in oder die Verbesserung der Struktur und

Durchgängigkeit von Gewässern skizziert. Dazu können etwa zusätzliche Reinigungsstufen für Klärwerke, Gewässerrandstreifen, Renaturierungsmaßnahmen und Einschränkungen der Gewässerbenutzungen durch Schifffahrt oder Tourismus gehören. Zu den Planentwürfen haben die Länder eigene Internetseiten eingerichtet. Eine Linkliste finden Sie [hier](#).

Die Bundesregierung hält laut Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen im Bundestag ([Drucksache 19/26097](#)) an den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fest, sieht jedoch große Herausforderungen: "In den Jahren 2010 bis 2021, also in den ersten beiden Bewirtschaftungszeiträumen, sind nach einer Abschätzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) fast 27 Mrd. Euro für die Umsetzung der WRRL in Deutschland angefallen. Bis zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele in allen Wasserkörpern sind in den nächsten Jahren schätzungsweise Kosten von zusätzlich ca. 35 Mrd. Euro erforderlich. Die Ambition, die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen, wird aufrechterhalten und nicht, z. B. durch die Festlegung zahlreicher weniger strenger Ziele, aufgeweicht." (HAD)

■ Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt veröffentlichten Monitoringbericht 2020

Zahlen, Daten, Fakten

Der gut 500 Seiten starke Bericht der beiden Behörden listet ein ganzes Konvolut an Daten, Fakten und Einschätzungen zu den verschiedenen Energiemärkten auf. Allerdings handelt es sich fast durchgängig um Daten aus dem Jahr 2019, so dass eine aktuelle Einschätzung des Stands der Energiewende nicht an allen Stellen möglich ist.

- Die Marktkonzentration bei der Stromerzeugung (ohne EEG-Anlagen) ist weiter rückläufig: Der Marktanteil der fünf absatzstärksten Unternehmen betrug 2019 bezogen auf das deutsche Marktgebiet 70,1 Prozent. Ein Rückgang von fast vier Prozentpunkten im Vergleich zu 2018. Die installierte Kapazität betrug Ende 2019 226,4 GW (2018: 221,3 GW). Hiervon sind 102,0 GW den nicht erneuerbaren Energieträgern und 124,4 GW den erneuerbaren Energieträgern zuzuordnen.
- Derzeit hat kein Unternehmen eine marktbeherrschende Stelle auf dem Strommarkt. Dies könnte sich in Zukunft ändern, wie dem Bericht zu entnehmen ist: "Wie der unlängst veröffentlichte Marktmachtbericht des Bundeskartellamtes jedoch zeigt, könnte das Ausmaß der Unverzichtbarkeit für die Deckung der Stromnachfrage namentlich des konventionellen RWE-Kraftwerksparks in Folge der generellen Marktverknappung im Zuge des Atomausstiegs zunehmen. Damit könnte RWE perspektivisch Marktmacht

in einem solchen Umfange zuwachsen, dass die Schwelle zur marktbeherrschenden Stellung überschritten werden könnte."

- Die Gesamtkosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen lagen 2019 bei rund 1,28 Mrd. Euro und damit um 200 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert. Für 2020 zeichnet sich eine leichte Erhöhung ab.
- Die Netzentgelte sind 2019 für Gewerbekunden im arithmetischen Mittel um zwei Prozent auf 6,46 ct/kWh und bei den Industriekunden um rund 16 Prozent auf 2,70 ct/kWh gestiegen.
- Mehr als verdoppelt haben sich die Kosten für die Regelleistungsvorhaltung mit 285,7 Mio. Euro (2018: 123,3 Mio. Euro).
- Das Bundeskartellamt geht, wie auch in den vergangenen Jahren, davon aus, dass auf den beiden größten Stromeinzelhandelsmärkten kein Anbieter marktbeherrschend ist. Der kumulierte Marktanteil der vier absatzstärksten Anbieter beträgt auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von leistungsgemessenen Stromkunden (RLM-Kunden) rund 24,5 Prozent (Vorjahr: 24,4 Prozent) und auf dem bundesweiten Markt für die Belieferung von nichtleistungsgemessenen Stromkunden (SLP-Kunden) im Rahmen von Sonderverträgen 34,1 Prozent (Vorjahr: 31,3 Prozent).
- Der Industriestrompreis mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh lag für den 1. April 2020 bei 16,54 ct/kWh und damit um 0,56 ct/kWh über dem Mittelwert aus dem Jahr 2019. Der Mittelwert des Gesamtpreises für Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh lag im April 2020 bei 23,03 ct/kWh und ist im Vergleich zum Jahr 2018 um 0,81 ct/kWh gestiegen.
- Das in Untergrundspeichern maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen betrug zum 31. Dezember 2019 insgesamt 275,27 TWh. Davon entfielen 135,63 TWh auf Kavernenspeicher-, 117,54 TWh auf Porenspeicheranlagen und 22,01 TWh auf sonstige Speicheranlagen. Der Füllstand der Gasspeicher lag zum Stichtag 1. Januar 2021 bei rund 73 Prozent.
- Wie bei Strom kann auch bei Gas derzeit im Endkundenmarkt keine marktbeherrschende Stellung festgestellt werden: Im Bereich der SLP-Kunden betrug der aggregierte Marktanteil der vier absatzstärksten Unternehmen im Jahr 2019 24 Prozent (Vorjahr: rund 23 Prozent) bei SLP-Vertragskunden und rund 29 Prozent bei RLM-Kunden (im Vorjahr: 31 Prozent).
- Das Preisniveau für Nicht-Haushaltskunden bewegt sich in der Verbrauchsklasse 27,8 - 278 GWh mit durchschnittlich 2,5 ct/kWh einschließlich Steuern und Abgaben im EU-Mittelfeld. Im Zeitverlauf ist bspw. der mittlere Gaspreis für den Abnahmefall eines

kleineren Gewerbekunden (116 MWh) mit 4,52 ct seit 2017 weitgehend stabil. In der Größenklasse von 116 GWh sind die Preise wieder leicht rückläufig: im Mittel von 2,86 in 2019 auf 2,53 ct/kWh in 2020.

- Der SAIDI Wert für die durchschnittliche Unterbrechung von Letztverbrauchern mit Gas betrug im Jahr 2019 0,98 Minuten (langjähriger Mittelwert von 1,5 Minuten). Damit ist die Versorgungssicherheit mit Erdgas in Deutschland sehr hoch.

Sie finden den Bericht [hier](#). (Bo, tb, FI)

Zubau zieht an, bleibt aber hinten den Zielen

■ Windausbau an Land 2020

Nach zwei Jahren mit sinkenden Zahlen zog der Zubau von Windanlagen an Land 2020 wieder an: Von 1.078 MW stieg er auf 1.412 MW, wie die Fachagentur Wind mitteilte, die Daten des Marktstammdatenregisters ausgewertet hat. 415 neue Turbinen wurden im vergangenen Jahr errichtet. Das 2017 im EEG festgelegte Ziel eines Bruttozubaues von 2.800 MW wurde damit deutlich verfehlt. Erstmals wurden in NRW die meisten neuen Anlagen errichtet.

Für 2021 kann von einem weiter anziehenden Zubau ausgegangen werden: So sind im Marktstammdatenregister Genehmigungen für 678 neue Windturbinen mit zusammen gut 2.900 MW Leistung registriert und damit rund 1.000 MW mehr als vor einem Jahr. Die Fachverbände gehen daher von einem Zubau zwischen 2.000 und 2.500 MW brutto aus. (Bo)

Ausgaben von knapp 31 Mrd. Euro

■ EEG-Konto schließt mit dickem Minus

Mit knapp 4,4 Mrd. Euro war das EEG-Konto zum Jahreswechsel im Minus. Insgesamt standen Ausgaben an die Anlagenbetreiber und sonstige Kosten von 30,9 Mrd. Euro Einnahmen von 24,5 Mrd. Euro gegenüber. Dass das Minus auf dem Konto nicht noch größer ausfiel, lag am positiven Startsaldo von ca. 2 Mrd. Euro zu Beginn des Jahres 2020.

Um das Minus aufzufangen und die EEG-Umlage bei 6,5 Cent/kWh zu begrenzen, nimmt die Bundesregierung in diesem Jahr 10,8 Mrd. Euro in Hand. Im Dezember 2020 gab es erstmals seit Februar wieder einen leichten Überschuss von 55 Mio. Euro auf dem Konto. Weitere Infos finden Sie [hier](#). (Bo)

Bund will Differenzkosten ausgleichen

■ BMWi plant Auktionsprogramm für Import von grünem Wasserstoff

Die nationale Wasserstoffstrategie rechnet mit einem Bedarf von 90 – 110 TWh Wasserstoff für 2030 in Deutschland – eine Verdopplung zu heute. Der überwiegende Teil davon wird importiert werden müssen. Da bisher nur ein sehr kleiner Markt für die energetische Nutzung von Wasserstoff besteht, gibt es keine Erwartungssicherheit für die Produktion und den Transport von grünem Wasserstoff nach Deutschland und bisher auch keine belastbaren Größen für die Nachfrage nach diesem Energieträger in Deutschland.

Das BMWi plant daher ein Förderinstrument, mit dem international die Produktion von Wasserstoff ausgeschrieben werden soll. Eine zweite Auktion in Deutschland soll die Nachfrage ermitteln. Das H2 Global Konzept sieht vor, dass eine Stiftung Wasserstoff oder Derivate im Ausland über Auktionen mit langfristigen Verträgen ankauft und in Deutschland über jährliche Auktionen (zum höchstmöglichen Preis) an Unternehmen wiederverkauft. Die Differenz von Ankaufs- und Verkaufspreis soll über 10 Jahre durch den Bund ausgeglichen werden. Das entspricht einer Art Zuschuss zu den Betriebskosten, ähnlich zu den sogenannten Carbon Contracts for Difference. Die langfristigen Abnahmeverträge zu festen Preisen sollen private Investitionen in Technologien zur Wasserstoffnutzung (z. B. Stahlproduktion) auf der Nachfrageseite und in Produktionsanlagen auf der Angebotsseite sowie bei Transportinfrastruktur im In- und Ausland und damit den Markthochlauf für Wasserstoff anreizen.

Dieses neuartige Förderinstrument ist noch nicht final beschlossen und befindet sich derzeit in der Feinabstimmung im Wirtschaftsministerium sowie in Verhandlungen zum Beihilferecht mit der EU-Kommission.

Offen ist beispielsweise noch, welche Branchen bzw. Unternehmen sich an der Auktion auf der Nachfrageseite beteiligen können. Entscheidend wird dafür u. a. sein, ob dafür eine physische Bezugsmöglichkeit von Wasserstoff und Trägern wie Ammoniak oder Methanol notwendig ist, oder ob ein Zertifikatesystem auch einen bilanziellen Bezug von Wasserstoff ermöglicht.

Noch im ersten Halbjahr 2021 ist mit einer Art Verfahren zur Interessenbekundung seitens des BMWi zu rechnen. (tb)

■ **E-Mobilität: Bundeskabinett will Schnellladege-
setz im Februar beschließen**

Zehn regionale Ausschreibungen für Aufbau und Betrieb von Schnellladern

Zur Erreichung der EU-Klimaziele 2030 hat die Bundesregierung das Ziel ausgegeben, dass bis 2030 sieben bis zehn Millionen Elektrofahrzeuge neu zugelassen werden. Damit geht die Notwendigkeit des Ausbaus der Ladeinfrastruktur einher. Das übergreifende Konzept dafür ist der Masterplan Ladeinfrastruktur, der auch einen zügigen Ausbau der Schnellladeinfrastruktur, im ersten Schritt von 1.000 Schnellladepunkten, beinhaltet.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat dazu Ende Dezember den Referentenentwurf für ein Schnellladegesetz vorgelegt, der im Februar von der Bundesregierung beschlossen werden soll. Dieser soll den Ausbau von Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge beschleunigen.

Dafür ist die Vergabe von Errichtung und Betrieb von Schnellladestandorten (High Power Charging – HPC) mit Ladeleistungen größer 100 kW im öffentlichen Raum und auf privat bewirtschafteten Flächen mit öffentlicher Zugänglichkeit geplant. Erhält ein Unternehmen den Zuschlag, errichtet und betreibt es eine bestimmte Zahl von Schnellladepunkten. Dafür erhält es eine Förderung bei Investitions- und Betriebskosten.

In § 3 heißt es dazu konkret: "Der Bund analysiert den Bedarf an Schnellladeinfrastruktur und legt Gebiete fest, in denen Schnellladestandorte betrieben werden sollen. Er bestimmt die Anzahl der Schnellladepunkte, die Ausstattung und die Nebenanlagen, die an den Schnellladestandorten bereitgestellt werden sollen. Dem Nutzer der Schnellladeinfrastruktur sollen die Standorte im Hinblick auf die Reichweite von reinen Batterieelektrofahrzeugen ermöglichen, bundesweit jeden Ort auf direktem Weg zu erreichen." Zudem soll an den Standorten das Ad-hoc-Laden sichergestellt werden und die Betreiber ausschließlich erneuerbar erzeugten Strom verwenden.

Für die europaweite Ausschreibung soll das Bundesgebiet dem Entwurf zufolge in mehrere Regionen mit mindestens zehn Gebietslosen aufgeteilt werden. Die Betreiber sollen rechtlich verbindlich verpflichtet werden, die Ladeinfrastruktur in bestimmten Suchräumen für eine bestimmte Zeit nach definierten Standards unter der "Aufsicht" einer staatlichen Einrichtung, der Nationalen Organisation Wasserstoff (NOW), zu errichten und zu betreiben. Ein solches Projekt ist nach Auffassung des Ministeriums derzeit und mittelfristig nicht wirtschaftlich zu betreiben. Daher soll der Bundeshaushalt einen Großteil des wirtschaftlichen Risikos übernehmen, indem er sowohl die Investitionskosten, die Betriebskosten als auch die Kosten für den Netzanschluss trägt.

Unternehmen, die außerhalb dieser Ausschreibung Schnellladepunkte errichten wollen, dürfen dies auch weiterhin tun. Zudem dürfen Betreiber bestehender Schnelllader "der zuständigen Behörde die von ihm betriebene Schnellladeinfrastruktur einschließlich der zugehörigen Rechte und Verträge zur käuflichen Übernahme gegen Bezahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung andienen". (§ 7) (tb)

■ Übertragungsnetzbetreiber legen 1. Entwurf für NEP 2035 vor

**Konsultation bis zum
28. Februar 2021**

Am 29. Januar 2021 haben die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den ersten Entwurf des Entwicklungsplans für den Ausbau der Stromübertragungsnetze bis zum Jahr 2035 vorgelegt. Bis zum 28. Februar besteht die Möglichkeit, den Entwurf zu kommentieren.

Auf Grundlage des jeweils aktuellen Szenariorahmens für die künftige Entwicklung von Stromerzeugung und Nachfrage erarbeiten die ÜNB den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP). Grundlage des am 29.01.2021 vorgelegten ersten Entwurfs ist der im Juni 2021 durch die Bundesnetzagentur genehmigte Szenariorahmen für das Energiesystem in den Jahren 2035 und 2040. In allen drei enthaltenen Szenarien für 2035 und im Szenario für 2040 wird von einem gegenüber heute steigenden Strombedarf ausgegangen. Zudem wird angenommen, dass die Stromerzeugung in Deutschland bis im Jahr 2050 nahezu klimaneutral sein wird. Die im fertig abgestimmten Netzentwicklungsplan enthaltenen Ausbau- und Verstärkungsvorhaben werden abschließend durch den Gesetzgeber in das Bundesbedarfsplangesetz übernommen.

Der von den ÜNB vorgelegte erste Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 (Version 2021) sieht gegenüber dem bisherigen Netzentwicklungsplan 2030 (Version 2019) folgende wesentlichen Anpassungen vor:

- Das Gesamtinvestitionsvolumen für die vorgeschlagenen Onshore-Maßnahmen wird auf 72 bis 76,5 Mrd. Euro geschätzt. Diese Summe beinhaltet alle bereits in der Vergangenheit als notwendig eingestuften Ausbaumaßnahmen, die noch nicht abgeschlossen sind (Startnetz und Zubaunetz).
- Für das "Startnetz", das sind alle Vorhaben, für das zumindest bereits das Planfeststellungsverfahren eröffnet ist, ist ein Ausbau- und Verstärkungsbedarf von 6.110 km mit einem geschätzten Investitionsvolumen von ca. 38,5 Mrd. € vorgesehen.

- Für das "Zubaunetz" wird je nach Szenario von einem Ausbau- und Verstärkungsbedarf auf 5.415 km (Szenario A, 2035) bis 6.070 km (Szenario C, 2035) ausgegangen.
- Der Ausbau- und Verstärkungsbedarf an Land für das Zieljahr 2040 ist im aktuellen NEP-Entwurf noch nicht enthalten und soll in den 2. Entwurf integriert werden.
- Für das Offshorenetz wird ein Zubaubedarf von 3.210 km bis 3.860 km bis 2035 und von etwa 5.850 km bis 2040 angenommen. Das dahinterstehende Investitionsvolumen beträgt 33 bis 38,5 Mrd. Euro bis 2035 bzw. 55 Mrd. Euro bis 2040.

Gegenüber dem aktuellen Netzentwicklungsplan ergibt sich damit eine Erhöhung des Netzausbaubedarfs. Hintergrund dafür sind vor allem die erhöhten Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien bei gleichzeitigem Verzicht auf Kernkraft und Kohleverstromung. Ein weiterer Grund ist der angenommene Anstieg der Stromnachfrage auf 650 bis 700 TWh im Jahr 2035 durch zunehmende Nutzung von Power-to-X-Technologien, die Elektrifizierung im Wärme- und Verkehrssektor und in der Industrie sowie durch Mehrbedarf an IT-Rechenleistung.

Der Entwurf des Netzentwicklungsplans 2035 und die Informationen zur Konsultation sind auf der [gemeinsamen Internetseite](#) der ÜNB zum Netzausbau unter folgendem [Link](#) veröffentlicht. (FI)

■ Bundestag verabschiedet Novelle des Bundesbedarfsplangesetz

35 zusätzliche Netzausbauvorhaben

Der Bundestag hat am 29. Januar 2021 eine Aktualisierung des Bundesbedarfsplangesetzes verabschiedet. Damit wird der vordringliche Bedarf und die energiewirtschaftliche Notwendigkeit von 35 zusätzlichen, im aktuellen Netzentwicklungsplan vorgesehenen Netzausbauvorhaben im Stromübertragungsnetz gesetzlich bestätigt.

Acht bereits erfasste Ausbauvorhaben wurden angepasst. Mit der Gesetzesänderung wird darüber hinaus beschlossen, dass Batteriespeicher von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) als "Netzbooster" zur Netzführung im Stromnetz eingesetzt werden können. Zunächst sind drei Netzbooster als Pilotvorhaben von den Übertragungsnetzbetreibern geplant; deren Bedarf ist im Netzentwicklungsplan bereits bestätigt. Bau und Betrieb der Batteriespeicher müssen im Wettbewerb ausgeschrieben werden, eine Teilnahme der Batterien am Strommarkt ist untersagt.

Zur Diskussion stand darüber hinaus die Aufnahme eines dritten Strangs für den SuedLink in das BBPIG. Entgegen dem ansonsten vorgesehenen Verfahren war der Bedarf dieses Vorhabens aber (noch) nicht im Rahmen des Netzentwicklungsplans bestätigt worden.

Zur Verfahrensbeschleunigung ist für alle Vorhaben, die jetzt und in Zukunft neu in das BBPIG aufgenommen werden, eine Rechtswegverkürzung vorgesehen. Das Bundesverwaltungsgericht wird erste und letzte Instanz. Diese Zuständigkeit wird auf Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Stromrichteranlagen erweitert, die für den Betrieb von Vorhaben aus dem Bedarfsplan notwendig sind.

Die Gesetzesänderung ist noch durch den Bundesrat zu bestätigen. (FI)

■ CO₂-Bepreisung: DEHSt-Leitfaden für Inverkehrbringer von Brennstoffen

Informationen zu Anwendungsbereich, Überwachung und Berichterstattung

Die für den Vollzug des nationalen Emissionshandelssystems zuständige Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat einen neuen Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen in den Jahren 2021 und 2022 veröffentlicht. Relevant ist der Leitfaden in erster Linie für die Inverkehrbringer von Brennstoffen, den Verpflichteten nach dem BEHG.

Am 1. Januar 2021 ist die neue CO₂-Bepreisung in Form des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) in Deutschland gestartet. Die Inverkehrbringer von Brennstoffen werden als Verantwortliche nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) dazu verpflichtet, für jedes Jahr über die von ihnen in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen zu berichten. Der Emissionsbericht ist erstmalig bis zum 31.07.2022 für die Emissionen des Jahres 2021 vorzulegen. Zudem sind sie bis zum 30.09. eines jeden Jahres zur Abgabe von CO₂-Zertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister im Umfang der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen verpflichtet. Abnehmer von Brennstoffen sind nicht zu Kauf und Abgabe von Zertifikaten verpflichtet, sie sind indirekt über den Aufschlag des Zertifikatepreises auf den Brennstoffpreis von der CO₂-Bepreisung betroffen.

Die Arbeiten zum Vollzug des nEHS sind noch nicht abgeschlossen. Der Start des nationalen Emissionshandelsregisters ist für das zweite Quartal 2021 geplant. Bereits geregelt sind Details des nEHS-Vollzuges in zwei Verordnungen, die Ende 2020 in Kraft getreten sind. Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBEV 2022) umfasst Vorgaben

für die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung über Brennstoffemissionen in den Jahren 2021 und 2022. Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) regelt Einzelheiten zum nationalen Emissionshandelsregister sowie zum Verkauf von Emissionszertifikaten.

In einem neu veröffentlichten Leitfaden der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) für Inverkehrbringer von Brennstoffen wird die Überwachung und Ermittlung der Emissionen aus Brennstoffen sowie die jährliche Emissionsberichterstattung erläutert. Der Leitfaden beschreibt den für die Startphase des BEHG (2021 und 2022) geltenden Anwendungsbereich, Überwachung und Berichterstattung. Die DEHSt hat angekündigt, den Leitfaden im ersten Halbjahr 2022 um Details zur Dateneingabe und zu Funktionalitäten der IT-Anwendung für die Emissionsberichterstattung zu ergänzen.

Der Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen ist auf der [Internetseite der DEHSt](#) veröffentlicht. Auf der [Internetseite der DEHSt](#) finden Sie darüber hinaus weitere, regelmäßig aktualisierte Informationen zum nEHS. (FI)

Veranstaltungen

■ Internationale Potenziale für Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien

25. Februar 2021

Die Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologien (NOW) führt am 25. Februar 2021 (13:00 - 14:30 Uhr) eine Veranstaltung zu internationalen Potenzialen für Wasserstoff durch. Die Teilnahme ist kostenfrei. Wasserstofftechnologien sind weltweit gefragt. Entwickler und Anwender in Industrienationen sowie Schwellenländern sind gleichermaßen an ihrem Ausbau interessiert. Zum Auftakt der neuen Fördermöglichkeiten für KMU innerhalb der [Exportinitiative Umwelttechnologien](#) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, bietet die NOW GmbH in einem Auftakt-Online-Seminar Informationen zu Herausforderungen und Potenzialen, die dieser dynamisch wachsende Markt mit sich bringt – über Power-to-X hinaus.

Weitere Informationen zur Veranstaltung und den Anmeldelink [finden Sie hier](#). (ko)

Service

■ DIHK aktualisiert KWK-Merkblatt

Änderungen im KWKG und EEG eingearbeitet

Im Zuge der EEG-Novelle 2020 wurde auch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) nochmals umfassend novelliert. Zudem hält auch das EEG-Änderungen für KWK-Anlagen bereit, die der DIHK ebenfalls in seinem aktualisierten Merkblatt aufgegriffen hat. Da es sich um ein lebendes Dokument handelt, sind wir für jegliche Hinweise und Anregungen dankbar. Sie finden das Merkblatt [hier](#). (Bo, tb)

Redaktion: Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks (HAD), Jakob Flechtner (FI), Christian Gollnick (Gol), Moritz Hundhausen (MH), Stefan Kohlwes (ko), Maria Peukert (Peu), Julian Schorpp (JSch), Eva Weik (EW), Christopher Gosau (Gosau).